

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.1965

Geschäftszahl

2113/64

Rechtssatz

Die Reinhaltung und Pflege der Fußböden zählt zu jenen Arbeiten, die als "andere Dienstleistungen" im Sinne des § 100 Abs 1 GewO dem Lehrling die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Ausbildung entziehen.